Fördermöglichkeiten

für Unternehmen

Gemeinsamer Arbeitgeberservice von

Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Neuruppin

jobcenter
Prignitz

Online-Angebote des gAG-S

Aufnahme von Stellenangeboten

– Ausbildung, Studium oder Arbeit

- Eigenständiges Erstellen von Stellenangeboten
- Eigenständige Verwaltung der Stellen
  - Alle Stellen auf einen Blick
  - Bearbeitung ist jederzeit möglich
  - Selbstständige Suche nach Bewerberprofilen
  - Rückmeldung zu Vermittlungsvorschlägen kann direkt online erfolgen
    - Mehrere Vorschläge können markiert und als Mehrfachrückmeldung gegeben werden
- Portal kann rund um die Uhr genutzt werden

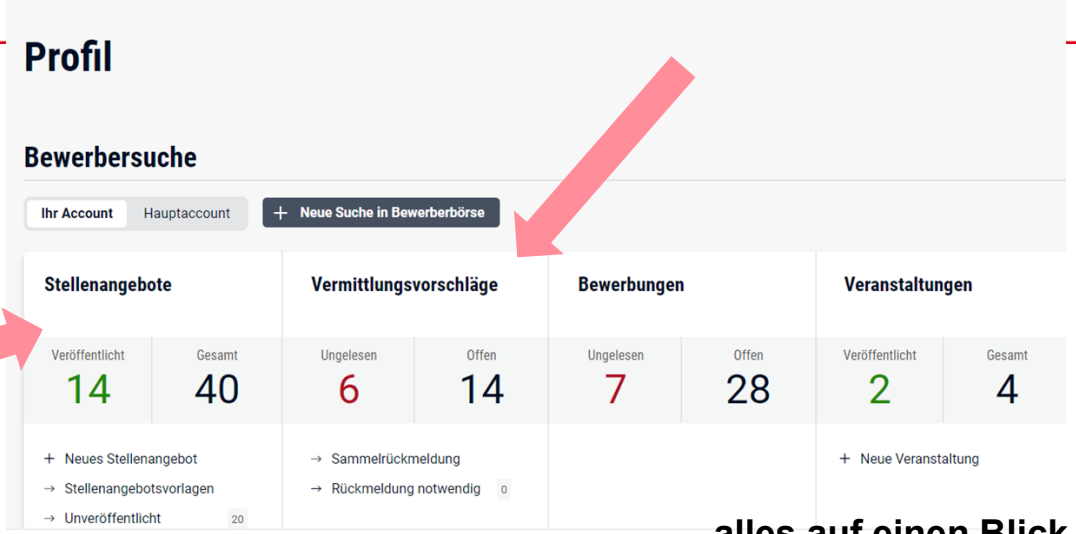

alles auf einen Blick

eServices

- Geld- und Förderleistungen online beantragen
  - Bspw. Eingliederungszuschuss

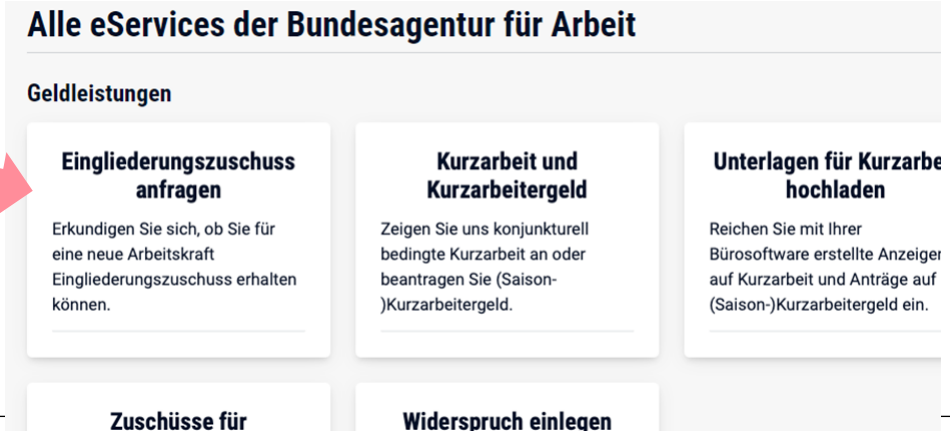

Jede Förderung muss vor deren Beginn beantragt werden!

Erprobung der fachlichen und persönlichen Eignung vor einer Einstellung (MAG)

Antrag durch *AN* beim eigenen Vermittler; Dauer max. 2 Wochen; fachliches Können; bei anschl. Einstellung ist ggf. EGZ möglich

Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderung (zzgl. Arbeitsplatz-gestaltung über Integrationsamt)

Antrag durch AG; Dauer bis zu 3 Monate; Durchführung ***vor*** Einstellung auf einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz

Einstiegs-qualifizierung (EQ) in Vorbereitung einer Ausbildung, inkl. Ausbildungs-begleitende Hilfen

Antrag durch AG; Dauer 4 bis 12 Monate; ***Ziel:*** Vorbereitung auf und bestenfalls Übernahme eine Ausbildung

Eingliederungs-zuschuss (EGZ); mit Nachbe-schäftigungspflicht (ohne bei Menschen mit SB)

Antrag durch AG; Individuelle Prüfung der Dauer und Höhe des Zuschusses

Ausbildungszuschuss für die betriebliche Aus- und Weiterbildung von Menschen mit Behinderung

Antrag durch AG; Zuschüsse bis zu 60% der Ausbildungsvergütung (Menschen mit SB bis zu 80%); bei anschl. Einstellung ist EGZ möglich

Beschäftigten-qualifizierung mit und ohne Abschluss-orientierung
(zeitl. Vorlauf nötig)

Vor allem KMU im Fokus; Förderhöhe differenziert nach Weiterbildungsziel und Unternehmensgröße (auch Erwerb von Teilabschlüssen möglich)

Unterstützungsangebote *vor* der Ausbildung (1)

Einstiegsqualifizierung

- Sozialversicherungspflichtiges Langzeitpraktikum zur Ausbildungsvorbereitung
- Zuschuss zum Entgelt sowie Pauschale für die Sozialversicherungsbeiträge
- Seit dem 01. April 2024:
  - Mindestdauer 4 Monate (statt zuvor 6 Monate)
  - Erleichterung der Durchführung in Teilzeit
  - realisierbar im selben Betrieb, in dem vorher die Ausbildung vorzeitig gelöst wurde
  - § 54a SGB III

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme

- Für Personen mit Problemen, eine Ausbildung zu finden, oder für Personen, die eine Ausbildung gelöst/abgebrochen haben
- § 51 SGB III

Unterstützungsangebote *vor* der Ausbildung (2)

a) Berufsorientierungspraktikum

- Beratung zu kurzen auch überregionalen Praktika (mindestens 1 bis max. 6 Wochen); Übernahme der entstehenden Fahrt- und Unterkunftskosten
- für ausbildungssuchende Personen
- § 48a SGB III

b) Mobilitätszuschuss

- für Auszubildende, die eine wohnortferne Ausbildung aufnehmen, können Fahrtkosten für zwei (fiktive) Familienheimfahrten pro Monat im ersten Ausbildungsjahr übernommen werden
- § 73a SGB III

Die Assistierte Ausbildung (AsAflex)

Im Fokus: Begleitung von Auszubildenden und Betrieben

- individuell zugeschnitten auf persönliche und betriebliche Rahmenbedingungen
- dauerhafte oder punktuelle Unterstützung
- Einstieg zu jedem Zeitpunkt möglich
- Vorphase der assistierten Ausbildung (§ 75a SGB III)
- begleitende Phase der assistierten Ausbildung (§ 75 SGB III)
- auch in Verbindung mit Einstiegsqualifizierung
- Bildungsträger wird mit Umsetzung beauftragt → Ausbildungsbegleitung
- Ziel: erfolgreicher Abschluss der Ausbildung
- Beispiele für Unterstützung:
  - Verwaltung, Organisation, Durchführung (z.B. Stabilisierung der betrieblichen Ausbildung)
  - Sozialpädagogische Begleitung (z.B. Konfliktlösung, Lösung von Alltagsproblemen)
  - Aufholen von Wissensrückständen (z.B. Stütz- und Förderunterricht, Klassenarbeiten, Prüfungen)

Fördermöglichkeiten für die Qualifizierung von Mitarbeitenden

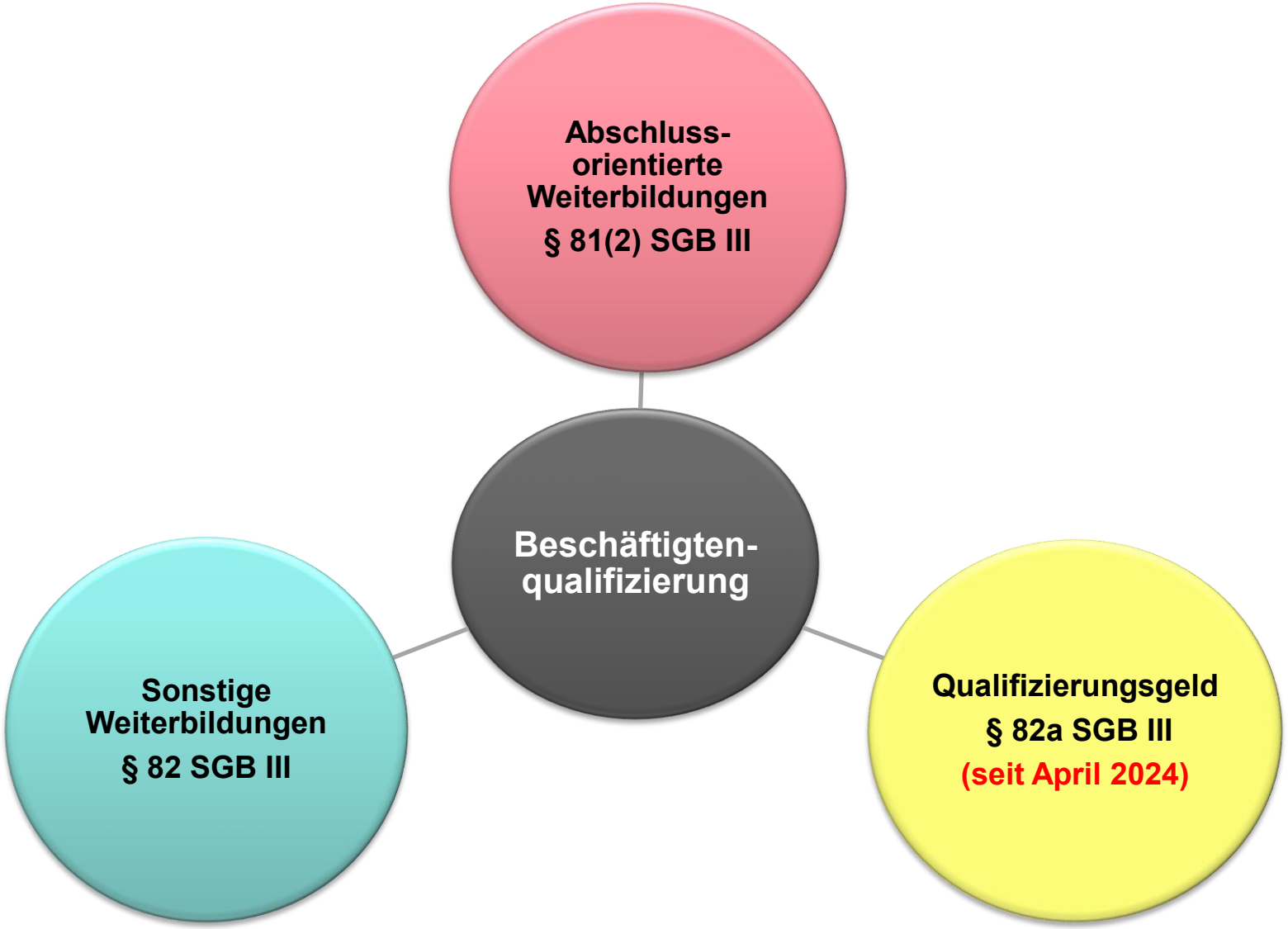

Beschäftigtenqualifizierung (BQ)

1. ***§ 81 Abs. 2 i.V.m. § 82 SGB III***

❖ **Geringqualifizierte Beschäftigte**

- Beschäftigte ohne oder ohne verwertbaren Berufsabschluss (nachträglicher Erwerb eines Berufsabschlusses durch Umschulung, Teilqualifizierung oder Vorbereitung auf die Externenprüfung)
- Übernahme der Lehrgangskosten zu 100%

2. ***§ 82 SGB III***

❖ **Beschäftigte**

- Berufsabschluss muss i.d.R. mindestens 2 Jahre zurückliegen (vorher 4 Jahre) und der Arbeitgeber darf nicht gesetzlich zur Durchführung verpflichtet sein
- Qualifizierung muss mehr als 120 Unterrichtsstunden umfassen
- mehr als nur arbeitsplatzbezogene Anpassungsfortbildung
- Übernahme der Lehrgangskosten nach Unternehmensgröße (< 50 MA = 100%)

Für Ihre Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Neuruppin.241-Arbeitgeber-Service@arbeitsagentur.de